



## Auszug aus der Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeinderates Sengenthal vom 5. April 2022

### 5.1 **Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **A) Einleitung**

Die 2. Auslegung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Winnberg“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – Deckblatt 19 wurde vom 16. Februar 2022 bis 17. März 2022 durchgeführt. Da sich die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zumeist auf beide Bauleitpläne beziehen, erfolgt die Abwägung gemeinsam.

#### **B) Stellungnahme der TÖB**

##### **Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt

##### **Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:**

#### **B1) Regierung der Oberpfalz – 01.03.2022**

Keine Bedenken.

Die Stellungnahme vom 03.12.2021 (Az. ROP-SG24-8314.11-172-8-2) wird inhaltlich weiter aufrechterhalten.

Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG):

[rauminformation@reg-opf.bayern.de](mailto:rauminformation@reg-opf.bayern.de)

Stellungnahme vom 03.12.2021

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP- Ziel 6.2.1 („Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

- Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 „Photovoltaik“ sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß LEP-Grundsatz 7.1.3 „Erhalt freier Landschaftsbereiche“ sollen „In freien Landschaftsbereichen [...] Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden.“

Eine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes wie z.B. durch deutlich im Landschaftsbild wahrnehmbare Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte ist im Bereich des Planungsgebiets insofern gegeben, dass das Planungsgebiet eine bereits bestehende Windkraftanlage von drei Seiten umschließt. Eine weitere Vorbelastung des Planungsgebiets lässt sich aus der räumlichen Nähe zu dem im Süden gelegenen Vorranggebiet zur Kalksteingewinnung ableiten.

Eine Bündelung der Infrastruktureinrichtungen ist durch genannte Nachbarschaft zur Fläche für Windkraft ebenfalls gegeben. Insofern steht die vorliegende Bauleitplanung mit genannten Grundsätzen der Raumordnung in Einklang.

- Laut RP 11 B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Der nördliche Teil des Planungsgebiets liegt gemäß Regionalplan Region Regensburg (RP 11) im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 4 Sandföhrenwälder (siehe RP 11 Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

**Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist daher besondere Bedeutung beizumessen.**

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone WIIB des Trinkwasserschutzgebietes "Neumarkt Miss".

**Der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle kommt daher besondere Bedeutung zu.**

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorranggebiet zur Kalksteingewinnung im Süden des Planungsgebiets ist der **Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes besondere Bedeutung beizumessen**. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die im Falle eines zukünftigen Kalksteinabbaus möglicherweise entstehenden Emissionen und deren mögliche negative Auswirkungen auf die Leistung der PV-Anlage von dessen Betreiber hinzunehmen sind.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen einschließlich dem Fazit, dass die vorliegende Bauleitplanung mit den genannten Grundsätzen der Raumordnung in Einklang steht, werden weiterhin zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der erwähnten Fachstellen werden berücksichtigt.“*

*Der Bebauungsplan wurde bereits um einen Hinweis ergänzt, dass die im Falle eines zukünftigen Kalksteinabbaus möglicherweise entstehenden Emissionen und deren mögliche negative Auswirkungen auf die Leistung der PV-Anlage von dessen Betreiber hinzunehmen sind.*

*Eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird der Behörde zur Verfügung gestellt.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

## **B2) Regionaler Planungsverband Regensburg – 17.03.2022**

Keine Bedenken.

Der von uns geforderte Hinweis zum Vorranggebiet Bodenschätze Ca 8 „östlich Sengenthal“ wurde in die textlichen Hinweise des BPL mit aufgenommen. Bzgl. der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde beachtet, im Rahmen der formellen Beteiligung wurde von deren Seite keine weitere Stellungnahme mehr vorgebracht.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

### **B3) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 16.02.2022**

Die Gemeinde Sengenthal plant die Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Anlage Winnberg" als Sondergebiet nach §11 der BauNVO. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich nordwestlich des Geltungsbereiches im Ortsbereich von Weichselstein in einem Abstand von über 620 Metern. Südöstlich befindet sich der Ortsbereich von Tauernfeld in einem Abstand von über 1000 Metern. Südwestlich befindet sich in 640 Metern Entfernung der Ortsbereich von Winnberg.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen des LAI-Leitfadens zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen (vgl. immissionstechnische Stellungnahme vom 15.11.2021) wird grundsätzlich empfohlen.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Dass gegen die Planung aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.*

*Wie von Seiten der Fachbehörde dargelegt, bestehen aufgrund des Mindestabstandes von über 600 Metern keine Bedenken für Beeinträchtigungen aufgrund Blendung gemäß LAI-Leitfaden.*

*Es ist zudem vorgesehen, Richtung Südosten, Süden und Südwesten eine Strauchhecke als Abschirmung anzulegen.“*

### **B4) Bayerisches Landesamt für Umwelt – 08.03.2022**

Von den vom LfU zu vertretenden Fachbelangen (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

#### **Geogefahren**

Auf dem Gelände des Planungsgebietes sind keine konkreten Geogefahren bekannt. An dem Hang nördlich des Planungsgebietes befinden sich allerdings vier aneinandergereihte Rutschungen (Georisk-Objekte 6734GR015005, 6734GR015006, 6734GR015007, 6734GR015008).

Die Abrisskanten der Rutschungen „6734GR015006“ und „6734GR015005“ verlaufen nischenförmig nahe der nördlichen Flurstückgrenze Nr. 1165. Somit wird der nördliche Bereich dieses Flurstückes von einem Gefahrenhinweisbereich erfasst. Zwar sind derzeit keine Anzeichen für anhaltende Bewegungen dieser Objekte bekannt, trotzdem kann eine Rückverlagerung der Abrisskanten nicht völlig ausgeschlossen werden. Zusätzliche Belastungen nahe der Abrisskanten, sowie die Ein- bzw. Ableitung von Oberflächenwasser in den Hang hinein sind zu vermeiden, um die Hangstabilität nicht zu gefährden. Des Weiteren besteht der Untergrund der Frankenalb aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de) > Angewandte Geologie > Standortauskunft > Geogefahren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

## **Rohstoffgeologie**

Der geplanten Maßnahme kann aus Sicht der Rohstoffgeologie zugestimmt werden, da sich im Textteil folgende Formulierung findet, die auf das im Süden direkt an die geplante Solaranlage anschließende Vorranggebiet für Bodenschätze Bezug nimmt:

„... in Bezug auf die Randlage zum Vorranggebiet – Bodenschätze Kalkstein Ca 8 „östlich Sengenthal“ ist ein Hinweis im Bebauungsplan aufgeführt, dass die im Falle eines zukünftigen Kalksteinabbaus möglicherweise durch den Gesteinsabbau entstehenden Emissionen und deren mögliche negative Auswirkungen auf die Leistung der PV-Anlage von dessen Betreiber hinzunehmen sind.“

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105).

### **Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**

*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“*

*Der Belang der Geogefahren wird – wie bereits in der Abwägung zur ersten Stellungnahme des LfU vom 01.12.2021 dargelegt – weiterhin wie folgt berücksichtigt: Die Profile der Modultische werden nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger nur bei weichem Boden gerammt und das mit kleinem Gerät, ansonsten müsste gebohrt werden. Größere Erschütterungen sind bei diesen Prozessen nicht zu erwarten. Vor dem Bau der Anlage wird diesbezüglich eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wird anschließend ein guter Schutz vor Abfluss von Wasser und Boden bewirkt. Zudem ist keine Ableitung von Oberflächenwasser in den Hang geplant.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

### **B5) Regierung von Oberfranken, Bergamt – 18.02.2022**

Der Hinweis auf einen möglichen Kalksteinabbau und den daraus evtl. entstehenden Immissionseinwirkungen wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet. Sollten bei der Baumaßnahme altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

### **Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**

*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Bebauungsplan beinhaltet einen Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig ist. Sollten im Zuge von Erkundungen hierzu altbergbauliche Relikte angetroffen werden, ist das Bergamt Nordbayern durch den Vorhabenträger zu benachrichtigen.“*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

### **B6) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt – 28.02.2022**

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2021, Aktenzeichen 4612-17-7, die aufrechterhalten wird.

## **Bereich Landwirtschaft**

Laut Behandlung durch den Gemeinderat am 11. Januar 2022 existiert ein Leitfaden, demnach Fotovoltaik höchstens 3% der landw. Fläche einnehmen soll.

Hierzu wird mitgeteilt, dass es derzeit 36 aktive Landwirte in der Gemeinde Sengenthal gibt. Die ungefähre landw. Fläche beträgt 1380 ha. Wegen Pachtverhältnissen „nach draußen und drinnen“ ist das an dieser Stelle nicht hektargenau zu ermitteln.

Daraus ergeben sich 38,33 ha landw. Fläche pro Landwirt, was eindeutig zu wenig für „Zukunftsbetriebe“ ist. D.h. Landwirtschaft findet immer mehr im Nebenerwerb statt, weil sie als Existenzgrundlage zu wenig ist.

Unter Anwendung der 3% Regel sollten im Gemeindegebiet höchstens 41,4 ha für Fotovoltaik beansprucht werden.

Grundsätzlich wird sehr begrüßt, dass ein Leitfaden existiert und wir plädieren nachdrücklich dafür, die Grenzen im Interesse von Landschaftspflege und Nahrungserzeugung nicht zu überschreiten.

### **Bereich Forsten**

Aus forstlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, da Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG nicht unmittelbar betroffen ist. Jedoch weisen wir darauf hin, dass sowohl im Norden als auch im Osten die Anlage direkt an Wald angrenzt. Der östliche Bereich ist bereits stark durch Schadereignisse geprägt, aber auch im nördlichen Bereich kommt es durch Stürme immer wieder zu Einzelwürfen von Bäumen. Um eine etwaige Schädigung der Anlagen zu vermeiden, sollten diese einen Mindestabstand vom Wald von einer Baumlänge einhalten. Die Umzäunung sollte so gestaltet werden, dass eine Befahrung des nördlich angrenzenden Weges auch mit Langholzfuhrwerken weiterhin möglich ist.

Stellungnahme vom 08.12.2021 (nicht 07.12.2021)

### **Bereich Landwirtschaft**

Die gesamte Planungsfläche von 7,62 ha befindet sich noch im Eigentum eines ortsansässigen Landwirts. Dieser hat gegen die Maßnahme keine Einwendungen. Es handelt sich um Ackerfläche mit Bodenzahlen zwischen 23 und 38. Der Ackerstatus macht die Fläche besonders attraktiv. Der Verlust von so viel landw. Fläche ist stark zu bedauern, da im Landkreis Neumarkt erheblicher Mangel an landw. Fläche besteht, was die Pachtpreise nach oben treibt.

In der Begründung des Vorhabens fehlt uns die Einlassung, warum die Stromproduktion nicht – wie schon am Standort vorhanden – mit Windrädern erfolgt, was viel flächensparender wäre.

Positiv wird gesehen, dass die Ausgleichsflächen nur zu geringer Belastung der Landwirtschaft führen. Es sollte im Bebauungsplan verankert werden, dass nach Ablauf der Fotovoltaiknutzung auch die Auflagen für die Ausgleichsflächen entfallen.

### **Bereich Forsten**

Aus forstlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Wald ist weder direkt noch indirekt betroffen.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“*

*Zum Bereich Landwirtschaft:*

*Photovoltaik ist eine der zukunftsträchtigsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien, die auch für den Einsatz in hiesigen Breitengraden hervorragend geeignet ist. Für eine dezentrale Nutzung empfiehlt die Gemeinde Sengenthal grundsätzlich die Errichtung von PV-Anlagen auf Hausdächern und Industrieanlagen. Sie befürwortet darüber hinaus auch den naturverträglichen Ausbau mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen kann. Da diese Anlagen durch die zunehmende Flächeninanspruchnahme zu einem verstärkten Druck auf die Landwirtschaft führen, hat die Gemeinde Sengenthal einen Leitfaden mit 30 Kriterien erstellt, um den weiteren Ausbau mit Freiflächen-PV-Anlagen zu steuern und damit diesen Ausbau in einem für alle möglichst einvernehmlichen Maß zu regeln. Wesentliche Kriterien hierfür sind mitunter, dass die Anlagegröße bezogen auf die Größe der landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland und Grünland) auf max. 3 %, höchstens 10 ha der landwirtschaftlichen Fläche je Gemarkung der Gemeinde beschränkt wird und das vorrangig vorbelastete Standorte ohne landschaftsprägenden Charakter heranzuziehen sind. Gemäß der Planung zum Leitfaden wird der vorliegende Standort als einer von zweien im Gemeindegebiet als verträglich erachtet und daher weiterverfolgt. Ein unkontrollierter Zubau mit weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit einhergehender Flächenverlust lässt sich daher unter Berücksichtigung*

*des Leitfadens vermeiden, wodurch die Grenzen im Interesse von Landschaftspflege und Nahrungserzeugung nach Ansicht der Gemeinde auch gewahrt werden.*

*Eine weitere Windkraftanlage ist aufgrund der bereits dort bestehenden Anlagen wegen der nötigen Abstände in diesem Bereich nicht möglich.*

*Die Flächenumwandlungen im Bereich der PV-Freiflächenanlage und der Ausgleichsflächen erfolgen zudem allesamt in enger Abstimmung mit dem Eigentümer der Flächen, der die Flächen bisher selbst als aktiver Landwirtschaft bewirtschaftet.*

*Inwiefern die Ausgleichsflächen nach Ablauf der Photovoltaiknutzung wieder rückumgewandelt werden oder z.B. unter Inanspruchnahme von Fördergeldern weitergepflegt werden, wird zu gegebener Zeit geprüft.*

*Zum Bereich Forsten:*

*Die Belange des Forsts werden in die Abwägung eingestellt. Für eine bestmögliche solarenergetische Ausnutzung des Areals wird an der Planung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger in der bisherigen Ausformung festgehalten.*

*Das Wegeflurstück weist eine Mindestbreite von 8 m auf, wodurch auch eine Befahrbarkeit mit Langholzfuhrwerken weiterhin gut möglich erscheint.*

*Das Restrisiko, dass durch den angrenzenden Wald auch unter Beachtung einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung Schäden an den Komponenten des Solarparks entstehen können, hat der Vorhabenträger des Solarparks zu tragen. Es wird empfohlen, dass vor Errichtung der PV-Anlage eine zwischen Vorhabenträger und Waldbesitzer abgestimmte Durchforstung des Waldrandes durchgeführt wird, bei der sturmwurfgefährdete Bäume oder Äste entnommen werden. Zwischen Vorhabenträger und Waldbesitzer fand zudem bereits ein einvernehmliches Abstimmungsgespräch statt.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

#### **B7) Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 08.03.2022**

Unsere Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Gegenüber unserer ersten Stellungnahme vom 13.12.2021 haben wir keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

#### **Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 14 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**

*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem der Stellungnahme zugrundeliegenden Entwurf vom 11.01.2022 werden die den Grundwasserschutz betreffenden Festsetzungen in einvernehmlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen, darunter auch dem WWA Regensburg, einzig noch dahingehend angepasst, dass alternativ zu bzw. in Kombination mit einer maschinellen Pflege auch eine extensive Beweidung zulässig ist. Die Beweidung erfolgt so, dass eine flächige Verletzung der Grasnarbe ausgeschlossen werden kann und somit die Auflagen des LfU Merkblattes 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (01/2013) weiterhin eingehalten werden. Weitere Planänderungen erfolgen nicht.“*

#### **B8) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – 01.03.2022**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

#### **Hinweisblatt**

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: [https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung\\_von\\_Leitungen-1197952](https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952)
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

•  
+++NEU bei DB Immobilien+++ Chatbot Petra steht Ihnen für Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bau- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung:  
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 14 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat geht ebenfalls davon aus, dass die Planung aufgrund der gegebenen Entfernung von mind. 1 km zu aktiven Bahnbetriebsanlagen keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

### **B9) Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. – 28.02.2022**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben wir mit unserem Schreiben vom 15.11.2021 zur o.g. Aufstellung eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bereits Stellung genommen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergeben sich für die Stadtwerke Neumarkt keine neuen Belange, so dass unsere Stellungnahme weiterhin gültig ist. Bei Einhaltung der Auflagen bestehen keine wasserrechtlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Als Träger öffentlicher Belange bitten wir um die weitere Beteiligung an diesem Planverfahren.

#### Stellungnahme vom 15.11.2021

Die Fläche liegt innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes MISS der Stadtwerke Neumarkt. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und in Folge an das Trinkwasser in diesem Bereich.

Wir verweisen an dieser Stelle explizit auf die Bestimmungen der Verordnungen zum Schutzgebiet MISS aus dem Jahr 1998. Bei Tiefbauarbeiten müssen die Auflagen der Schutzgebietsverordnung zwingend eingehalten werden.

Zudem verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten.

Bei Einhaltung der Auflagen bestehen keine wasserrechtlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

#### **Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 14 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**

*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die mit Schreiben vom 15.11.2021 vorgebrachten Belange wurden im Rahmen der damaligen Abwägung berücksichtigt und in den Entwurf vom 11.01.2022 integriert. Gegenüber dem Entwurf werden die den Grundwasserschutz betreffenden Festsetzungen in einvernehmlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen, darunter auch den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf., nun einzig noch dahingehend angepasst, dass alternativ zu bzw. in Kombination mit einer maschinellen Pflege auch eine extensive Beweidung zulässig ist. Die Beweidung erfolgt so, dass eine flächige Verletzung der Grasnarbe ausgeschlossen werden kann und somit die Auflagen des LfU Merkblattes 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (01/2013) weiterhin eingehalten werden.“*

*Weitere Planänderungen erfolgen nicht.“*

#### **B10) Deutsche Telekom Technik GmbH – 28.02.2022**

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2021 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

#### Stellungnahme vom 10.12.2021

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.



Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 14 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen werden erneut zur Kenntnis genommen und sind weiterhin vom Vorhabenträger zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“*

### **B11) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 17.03.2022**

Bei der Gestaltung und Pflege der Freifläche bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
2. Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
3. Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).
4. Kleine Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke oder Totholz könnten als zusätzlicher Lebensraum z.B. für Insekten vorgesehen werden.
5. Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut muss stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
6. Für die Anlage der Heckenumrandung werden ausschließlich standortheimische Sträucher und Gehölze empfohlen: *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus laevigata* (Weißdorn), *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Ribes alpinum* (Berg-Johannisbeere), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), insbesondere aber auch *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehdorn) Die letzten beiden Arten gelten als äußerst insektenfreundlich.

Bitte benachrichtigen Sie uns über die Abwägung.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 14 gegen 0 Stimmen (ohne GRM G. Seitz – pers. beteiligt):**  
*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Punkte 1,2 und 5 sind durch Festsetzungen bereits berücksichtigt. Auch Punkt 6 ist grundsätzlich bereits berücksichtigt, die Artenliste wird um die genannten, noch nicht in der Liste beinhalteten Arten ergänzt.*

*Bezüglich Punkt 4 soll von Seiten des Vorhabenträgers geprüft werden, ob im Zuge der konkreten Anlagenplanung ungenutzte Restflächen/-zwicke innerhalb des Solarparks verbleiben, auf denen er kleine Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke oder Totholz als zusätzlichen Lebensraum anlegen kann.*

*Die Festsetzung zur Pflege der Freiflächen wird noch dahingehend ergänzt, dass neben einer maschinellen Pflege auch eine extensive Beweidung (Schafe) zulässig ist. Die extensive Beweidung ist dabei die Vorzugsvariante des Vorhabenträgers. Wie vom BN in seiner ersten Stellungnahme vom 13.12.2021 auch dargelegt, fördert die Beweidung die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität.*

*Zum Schutz vor dem Wolf wird die Festsetzung zur Einfriedung dahingehend modifiziert, dass deren Ausgestaltung so möglich ist, dass einerseits die Gefahr eines Eindringens des Wolfes minimiert werden kann, andererseits aber die Durchlässigkeit für Niederwild und andere Kleinlebewesen bestehen bleibt. Sie wird wie folgt angepasst.*

*„Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht oder Drahtgitter, bei Bedarf mit Stacheldraht obenauf) bis zu einer Höhe von max. 2,3 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass ein mind. 15 cm großer Durchlass für Kleintiere zwischen Gelände und Zaununterkante verbleibt. Die Errichtung eines an die Einfriedung anschließenden Wildschutzaunes ist in für Kleintiere durchlässiger Ausgestaltung zulässig.“*

*Über die genannten Anpassungen hinaus erfolgen keine Planänderungen. Über die Abwägung wird der BN informiert.“*

---

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Sengenthal, den 25. April 2022

Vorsitzender

Schriftführer



---

Werner Brandenburger  
1. Bürgermeister

---

Josef Möges